

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts
für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen

- Antrag der Länder Hamburg und Niedersachsen -

Punkt der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe
der nachstehenden Änderungen beim Deutschen Bundestag
einzubringen:

Zu Art. 1, 2

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976
(BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch
..... (BGBl. I), wird wie folgt geändert:

Ausgeliefert am 03. MRZ. 1992

69/1/92

§ 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Komma nach dem ersten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- c) In Absatz 6 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
"1. nach § 50 Abs. 2 nicht wahlberechtigt ist,"
- d) In Artikel 2 sind die Worte "1. März 1992"
durch die Worte "1. Oktober 1992"
zu ersetzen.

Als Folge ist der Begründung des Gesetzentwurfs am Ende folgender Satz anzufügen:

"Das Gesetz sollte noch vor Einleitung der nächsten Sozialversicherungswahlen, die für Anfang Oktober 1992 vorgesehen ist, in Kraft treten."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Redaktionelle Änderungen im Sinn einer Klarstellung des Gewollten.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.